Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 86

2020_11_Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 152.04 | 152.05 | 153.01 | 161.1 | 551.1

Aufgehoben: 620.0

Caltandas Dacht	Antro a Bogianungayat I	Antrag Kommission I	Antrag Kommission I	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
	auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	I.			
	1 Grundsätzliche Bestimmungen			
	Art. 1 Gegenstand			
	¹ Dieses Gesetz regelt			
	a die Gesamtsteuerung des Haushalts,			
	b die Steuerung von Finanzen und Leis- tungen,			
	c die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen,			
	d die Rechnungslegung,			
	e die Organisation des Finanzwesens,			

Geltendes Recht	Antrog Pagiawungayat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	f die Grundsätze der Gebührenerhebung.			
	Art. 2 Geltungsbereich			
	¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden (Behörden) und die kantonale Verwaltung (Verwaltung).			
	² Die besondere Gesetzgebung kann vorsehen, dass dieses Gesetz auch für Anstalten und andere selbstständige Organisationen des kantonalen Rechts gilt.			
	Art. 3 Allgemeine Grundsätze			
	¹ Die Steuerung von Finanzen und Leistungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:			
	a Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,			
		Antrag Regierungsrat I	Neuer Buchstabe b:	Antrag Regierungsrat I
			b mittelfristiger Haushalt- sausgleich und Leistungs- fähigkeit der öffentlichen Hand,	
	b Ausrichtung der Leistungen auf die Wir- kungen,			
	c Verbindung von Leistungen und finanzi- ellen Mitteln,			
	d Globalbudgetierung,			

Geltendes Recht	Antrog Pagiawungayat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	e Verursacherprinzip.				
	2 Steuerung des Finanzhaushalts				
	2.1 Controlling und Planung				
	Art. 4 Controlling				
	¹ Die Steuerung der staatlichen Tätigkeiten erfolgt durch ein angemessenes Controlling.				
	² Das Controlling gemäss Absatz 1 umfasst				
	a die Zielfestlegung und Planung von Massnahmen,				
	b die Steuerung der Umsetzung von Mas- snahmen,				
	c die Überprüfung staatlichen Handelns.				
	³ Die Behörden und die Verwaltung führen ein stufengerechtes, aufeinander abge- stimmtes Controlling.				
	Art. 5 Aufgaben- und Finanzplan				
	¹ Der Aufgaben- und Finanzplan				
	a ist ein Bericht des Regierungsrates und wird dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Budget zur Genehmigung unter- breitet,				

Geltendes Recht	Antron Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b ist auf die Richtlinien der Regierungspo- litik und die übergeordneten strategi- schen Grundlagen abgestimmt.			
	² Er enthält			
	a für die Stufe Gesamtstaat			
	Aussagen über die Entwicklung von Aufgaben und Finanzen,			
	finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten,			
	3. die Finanzplanung durch Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung,			
	b für jede Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwalt- schaft			
	1. die Erfolgsrechnung,			
	2. die Investitionsrechnung,			
	das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung,			
	c die Planung für Fonds und Besondere Rechnungen.			

Geltendes Recht	Antrag Pogiorungerat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
Ocheniuca Necini	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Der Aufgaben- und Finanzplan a dient der mittelfristigen Steuerung von Finanzen und Leistungen, b umfasst die drei auf das Budgetjahr fol- genden Kalenderjahre.			
	а			
	b			
	Art. 6 Budget			
	¹ Das Budget legt die Finanzen und Leistungen für das nächste Rechnungsjahr fest.			
	² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Regierungsrates			
	a die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Kantons,			
	b die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft,			
	c das Globalbudget der Produktgruppen und Produkte als Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung,			
	d die Vermögensveränderungen der Fonds,			
	e die Planung der Besonderen Rechnungen.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiorungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-rungsrat II
Generiues Necini	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 7 Verfahren			
	¹ Der Grosse Rat behandelt das Budget spätestens in der Wintersession des vo- rangehenden Jahres.			
	² Beschliesst der Grosse Rat das Budget nicht, unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Budgetantrag.			
	³ Bis zum Beschluss über das Budget ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben uner- lässlichen Ausgaben zu tätigen.			
	Art. 8 Verwendung der Budgetkredite 1 Mit dem Globalbudget der Produktgruppen wird die zuständige Stelle der Direktion, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden oder der Staatsanwaltschaft ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse anderer Organe die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung für den bezeichneten Zweck per Saldo bis zum festgelegten Betrag zu belasten. 2 Die zuständige Stelle wird zudem ermächtigt, die Staatsbeiträge für den bezeichneten Zweck bis zur festgelegten Höhe zu leisten und Fonds zu belasten.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ocheniues Neclit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfal- len unter Vorbehalt der Kreditübertragung am Ende des Rechnungsjahrs.			
	Art. 9 Nachkredit			
	¹ Ein Nachkredit ist erforderlich, wenn das Globalbudget der betroffenen Produkt- gruppe voraussichtlich nicht ausreicht.			
	² Nachkredite werden vom Grossen Rat in Nachträgen zum Budget bewilligt.			
	³ Der Antrag für einen Nachkredit muss folgende Angaben enthalten:			
	a die Auswirkungen auf die Saldi der Er- folgsrechnung und der Investitionsrech- nung,			
	b berücksichtigte Kompensationen,			
	c die Auswirkungen auf die Leistungen.			
	Art. 10 Unaufschiebbare Verpflichtungen			
	¹ Der Regierungsrat kann bereits vor der Bewilligung des Nachkredits Verpflichtun- gen eingehen, wenn ein Aufschub erhebli- che nachteilige Folgen für den Kanton hätte.			
	Art. 11 Kreditüberschreitung			

Geltendes Recht	Antrag Kommission I			Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Der Regierungsrat kann nachkredits- pflichtige Abweichungen der Globalbud- gets der Produktgruppen bewilligen, wenn			
	a diese eine Million Franken pro Produkt- gruppe nicht übersteigen oder			
	b kein Entscheidungsspielraum besteht.			
	² Beschlüsse des Regierungsrates zu Kreditüberschreitungen gemäss Absatz 1 Buchstabe b sind der Finanzkommission des Grossen Rates zuzustellen, die abschliessend darüber entscheidet, ob ein Nachkredit gemäss Artikel 9 beim Grossen Rat zu beantragen ist.			
	³ Der Grosse Rat genehmigt die vom Re- gierungsrat bewilligten Kreditüberschrei- tungen im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts.			
	Art. 12 Kreditübertragung			
	¹ Nicht beanspruchte Globalbudgets der Produktgruppen können durch den Regie- rungsrat durch Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertra- gen werden, wenn eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und höchstens ein Drittel der gesamten Projektkosten über- tragen wird.			

Geltendes Recht	Antro a Bosiowungovot I	Antrag Kommissi	on I	Antrag Regie-
Ochenices Mediit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Übertragen wird der Saldo des nicht be- anspruchten Globalbudgets der Produkt- gruppe.			
	³ Der Regierungsrat passt gleichzeitig mit der Kreditübertragung in der betreffenden Produktgruppe die entsprechenden Positi- onen in der Erfolgsrechnung, der Investiti- onsrechnung und bei den Staatsbeiträgen an.			
	⁴ Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Rahmen des Geschäfts- berichts zur Kenntnis gebracht.			
	2.2 Berichterstattung			
	Art. 13			
	¹ Der Geschäftsbericht ist auf das Budget abgestimmt.			
	² Er enthält			
	a die politische Berichterstattung des Re- gierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei,			
	b die Jahresrechnung und deren Kom- mentierung,			
	c den Revisionsbericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Contollado Recili	Antiay Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	d die Berichterstattung zu den Produkt- gruppen, den Produkten und den Fonds,			
	e die Berichterstattung zu den Behörden und zu den Besonderen Rechnungen.			
	³ Er wird dem Grossen Rat unterbreitet			
	a zur Genehmigung der Berichterstattungen (Abs. 2 Bst. a, d und e) und der Jahresrechnung (Abs. 2 Bst. b),			
	b zur Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Finanzkontrolle (Abs. 2 Bst. c).			
	2.3 Steuerung auf Verwaltungs- ebene			
	Art. 14 Buchführung			
	¹ Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte gegen aussen sowie die internen Verrechnungen.			
	² Sie folgt den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.			
	³ Die Organisationseinheiten sind für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ocheniues Necili	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regierungsrat II
	⁴ Der Regierungsrat erlässt die Weisungen zur fachlichen, organisatorischen und technischen Ausgestaltung der Buchführung der Organisationseinheiten.			
	Art. 15 Kosten- und Leistungsrechnung 1 Die Organisationseinheiten führen eine auf das Globalbudget und ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. 2 Der Regierungsrat regelt die Grundsätze der Leistungsverrechnung durch Verordnung.			
	2.4 Beteiligungscontrolling			
	Art. 16 Zweck 1 Der Regierungsrat sorgt für ein Beteiligungscontrolling für Beteiligungen im Verwaltungsvermögen des Kantons an Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. 2 Es trägt dazu bei, a die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sicherzustellen, b die Eignerinteressen zu wahren, c die Eigner- und die Unternehmensinteressen zu koordinieren,			

Geltendes Recht	A	Antrag Kommission I	Antrag Kommission I	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	d Risiken des Kantons zu minimieren,			
	e die Beteiligungen des Kantons transparent zu gestalten,			
	f die Instrumente und Prozesse zu stan- dardisieren,			
	g die Aufsicht sicherzustellen.			
	Art. 17			
	¹ Das Beteiligungscontrolling ist auf die Bedeutung der Beteiligungen für den Kan- ton und seine Einflussmöglichkeiten aus- gerichtet.			
	² Es beinhaltet für die wesentlichen Beteiligungen je nach deren Art und Bedeutung namentlich			
	a eine Eignerstrategie,			
	b ein Aufsichtskonzept,			
	c Anforderungsprofile für das strategische Führungsorgan,			
	d ein jährliches standardisiertes Reporting,			
	e Controllinggespräche mit dem strategi- schen Führungsorgan.			
	Art. 18 Festlegung der Grundsätze			

Geltendes Recht	Antron Doniominavant I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Beteiligungscontrolling in Form von Richtlinien.			
	2.5 Risikomanagement			
	Art. 19 Grundsätze des Risikomanagements			
	¹ Das Risikomanagement regelt den Umgang mit Risiken, die den Kanton betreffen.			
	² Der Regierungsrat erlässt Grundsätze zum Risikomanagement in Form von Richtlinien.			
	Art. 20 Internes Kontrollsystem			
	¹ Das interne Kontrollsystem bezweckt,			
	a das Vermögen zu schützen,			
	b die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,			
	c Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzu- decken,			
	d die Ordnungsmässigkeit der Rech- nungslegung und die verlässliche Be- richterstattung zu gewährleisten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Regie-	
Generales Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Der Regierungsrat erlässt Weisungen über die regulatorischen, organisatori- schen und technischen Massnahmen des internen Kontrollsystems.			
	³ Verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kon- trollsystems sind			
	a die Leitungen der Organisationseinheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich,			
	b die Finanzdirektion für die gesamtstaatli- chen Prozesse.			
	3 Ausgaben			
	3.1 Grundsätze			
	Art. 21 Begriff			
	¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung kantonaler Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.			
	² Als Ausgabe gelten auch			
	a die Gewährung von Bürgschaften und Garantien,			
	b die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen,			
	c der Einnahmenverzicht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 Nicht als Ausgabe gilt die Anlage, d. h. ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern, wie namentlich a der vorsorgliche Grundstückerwerb durch den Kanton zur Sicherung zukünftigen Raumbedarfs, b die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in Bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen und das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt. 			
	Art. 22 Voraussetzungen			
	Art. 23 Auswirkungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Regie-	
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Eine Ausgabe führt entweder zum Verzehr von Mitteln (Erfolgsrechnung) oder zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung).			
	Art. 24 Rechtsgrundlagen 1 Als Rechtsgrundlage gilt a ein Rechtssatz, b ein Beschluss des Grossen Rates, welcher der fakultativen Volksabstimmung untersteht, c ein Gerichtsentscheid, d ein Volksbeschluss. 2 Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss des Grossen Rates gemäss Absatz 1 Buchstabe d geschaffen werden soll.			
	Art. 25 Einnahmenverzicht 1 Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn a die besondere Gesetzgebung dies vorsieht,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-	
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II	
	b die zuständige Stelle die Uneinbringlich- keit feststellt oder annehmen muss,				
	c die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt oder				
	d der Kanton ein wesentliches Interesse am Verzicht hat.				
	Art. 26 Nettoprinzip, Projektierungskosten				
	¹ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.				
	² Der Projektierungsaufwand				
	a bildet Gegenstand von besonderen Ausgabenbewilligungen,				
	b ist bei der späteren Realisierung des Projekts zur Bestimmung der Ausgaben- befugnis aufzurechnen.				
	3.2 Arten				
	Art. 27 Einmalige Ausgaben				
	¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamt- ausgabe für den gleichen Gegenstand.				

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 28 Wiederkehrende Ausgaben			
	¹ Wiederkehrende Ausgaben dienen einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe.			
	² Für die Bestimmung der Ausgabenbe- fugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf den Aufwand abgestellt, der in ei- nem Jahr anfällt.			
	Art. 29 Zusammenrechnung			
	¹ Zusammengerechnet werden müssen			
	a Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen,			
	b zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird.			
	² In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.			
	³ Ausgaben, die in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.			
	Art. 30 Neue und gebundene Ausgaben			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Kommission I	
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Eine Ausgabe ist neu, wenn ein Ent- scheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vor- nahme oder anderer Modalitäten.			
	² Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie nicht gemäss Absatz 1 neu ist.			
	³ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates einschliesslich des Vortrags dazu, welcher die Gebundenheit einlässlich begründet, sind der Finanzkommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen, wenn diese Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.			
	⁴ Ausgabenbewilligungen des Regie- rungsrates sind überdies im Amtsblatt zu veröffentlichen, wenn die bewilligten ge- bundenen Ausgaben, wären sie neu, der fakultativen Volksabstimmung unterste- hen würden.			
	3.3 Bewilligungsformen			
	3.3.1 Allgemeines			
	Art. 31			
	¹ Ausgaben werden in Form von Verpflichtungskrediten und Zusatzkrediten bewilligt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Sie sind grundsätzlich zu bewilligen, bevor die entsprechenden Verpflichtungen eingegangen werden.			
	3.3.2 Verpflichtungskredit			
	Art. 32 Verpflichtungskredit			
	¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen.			
	² Verpflichtungskredite werden als Objekt- oder Rahmenkredit bewilligt.			
	Art. 33 Objektkredit			
	¹ Der Objektkredit ist ein Verpflichtungs- kredit für ein Einzelvorhaben.			
	Art. 34 Rahmenkredit			
	¹ Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm.	¹ Der Rahmenkredit ist ein zeitlich limitierter Verpflichtungskredit für ein Programm mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.		Antrag Kommissions- mehrheit
	² Im Beschluss über den Rahmenkredit wird festgelegt, welche Behörde oder Stelle zuständig ist			

Geltendes Recht	Antena Daniano de Colonia	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a zur Bestimmung der Verwendung,			
	b für die Verlängerung der Gültigkeits- dauer.			
	³ Über die Verwendung von Rahmenkrediten wird jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt.			
	3.3.3 Zusatzkredit			
	Art. 35 Kriterien			
	¹ Ein Zusatzkredit muss eingeholt werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.			
	² Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit ein- geholt werden, falls die Ausgabenbewilli- gung eine Preisstands- oder Wechsel- kursklausel enthält.			
	Art. 36 Ausgabenbefugnis			
	¹ Die Ausgabenbefugnis richtet sich nach der Höhe des Zusatzkredites.			
	Art. 37 Unaufschiebbare Verpflichtungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	 ¹ Ist das Einholen eines Zusatzkredits beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit erheblichen nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Stelle eingegangen werden; der Zusatzkredit ist dem finanzkompetenten Organ unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. ² Übersteigt infolge des Zusatzkredits die Gesamtausgabe neu die abschliessende Ausgabenbefugnis des Grossen Rates, so orientiert der Regierungsrat unverzüglich die Finanzkommission. ³ Wird die Ausgabe gemäss Absatz 2 dem Grossen Rat zur Bewilligung unterbreitet, 			
	entscheidet dieser abschliessend.			
	3.3.4 Verwendung und Abrechnung			
	Art. 38 Verwendung			
	¹ Die jährlichen Fälligkeiten aus Verpflichtungskrediten sind brutto im Aufgabenund Finanzplan sowie im Budget einzustellen.			
	² Die Ablösung von Verpflichtungskrediten durch Zahlungen erfolgt im Rahmen der Budgetkredite durch die zuständige Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiorungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen und die erfolgten Zahlungen.			
	Art. 39 Abrechnung 1 Der Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.	Rückweisung an die Kom- mission mit dem Auftrag zu prüfen, ob eine Regelung im Gesetz aufgenommen werden soll, wonach die Abrechnungen über die Verpflichtungskredite der Finanzkommission zur Kenntnis zu bringen sind. Dabei kann eine betrags- mässige Limite (z. B. für Verpflichtungskredite von einmaligen Ausgaben von mehr als 10 Millionen Fran- ken) vorgesehen werden.		Antrag Kommissions- mehrheit
	² Ein nicht beanspruchter Verpflichtungs- kredit verfällt mit der Erfüllung oder dem Wegfall seines Zwecks.			
	4 Rechnungslegung			
	4.1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 40 Zweck			

Geltendes Recht	Autus u Danis unu usust l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts zeigen, das der tatsächli- chen Vermögens-, Finanz- und Ertrags- lage des Kantons entspricht.			
	Art. 41 Grundsätze			
	¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen			
	a der Bruttodarstellung,			
	b der Periodenabgrenzung,			
	c der Fortführung,			
	d der Wesentlichkeit,			
	e der Verständlichkeit,			
	f der Zuverlässigkeit,			
	g der Vergleichbarkeit,			
	h der Stetigkeit.			
	Art. 42 Anwendbare Norm			
	¹ Die Rechnungslegung erfolgt nach den Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden.			

Geltendes Recht	Antro a Donio www. word I	Antrag Kommissi	ntrag Kommission I	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Abweichungen sind durch Verordnung geregelt und im Geschäftsbericht aufzu- führen.			
	4.2 Jahresrechnung			
	Art. 43 Geltungsbereich und Elemente			
	¹ Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Arbeitslosenkasse und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren.			
	² Sie beinhaltet			
	a die Erfolgsrechnung,			
	b die Investitionsrechnung,			
	c die Bilanz,			
	d die Geldflussrechnung,			
	e den Anhang.			
	Art. 44 Erfolgsrechnung			
	¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Rechnungsjahres; ihr Saldo verändert das Eigenkapital.			
	² Sie enthält ferner			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a das operative Ergebnis, unterteilt in das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und das Ergebnis aus Finanzierung,			
	b das ausserordentliche Ergebnis,			
	c das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.			
	³ Als ausserordentliche Positionen werden bezeichnet			
	a Aufwände und Erträge, wenn			
	damit in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte,			
	sie sich der Einflussnahme und Kon- trolle entziehen und			
	3. sie nicht zum operativen Bereich gehören,			
	b zusätzliche Abschreibungen,			
	c Bestandesveränderungen der Vorfinan- zierungen im Eigenkapital.			
	Art. 45 Investitionsrechnung			
	¹ Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Ver- mögenswerte mit einer mehrjährigen Nut- zungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden.			

Geltendes Recht	Antron Doniowingovat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Necin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 46 Bilanz			
	¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite die Vermögenswerte und auf der Passivseite die Verpflichtungen sowie das Eigenkapi- tal.			
	² Die Vermögenswerte werden gegliedert in Finanz- und Verwaltungsvermögen.			
	³ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchti- gung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.			
	⁴ Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.			
	Art. 47 Geldflussrechnung			
	¹ Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und Verwendung der Geld- mittel.			
	² Sie enthält den Geldfluss			
	a aus operativer Tätigkeit,			
	b aus Investitions- und Anlagentätigkeit,			
	c aus Finanzierungstätigkeit.			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 48 Anhang			
	¹ Der Anhang der Jahresrechnung			
	a nennt die für die Rechnungslegung an- zuwendenden Normen und begründet Abweichungen,			
	b bezeichnet die erfassten Organisations- einheiten,			
	c fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Be- wertung zusammen,			
	d enthält den Eigenkapitalnachweis,			
	e enthält den Rückstellungsspiegel,			
	f enthält den Beteiligungs- und Gewähr- leistungsspiegel,			
	g zeigt Einzelheiten über Kapitalanlagen in einem Anlagenspiegel auf,			
	h enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.			
	4.3 Bilanzierung und Bewertung			
	Art. 49 Bilanzierungsgrundsätze			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Vermögenswerte werden bilanziert, wenn			
	a sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder			
	b ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.			
	² Verpflichtungen werden bilanziert, wenn			
	a ihr Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit liegt und			
	b ein Mittelabfluss, dessen Höhe zuverlässig ermittelt werden kann, zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.			
	³ Rückstellungen werden gebildet für be- stehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherhei- ten behaftet ist.			
	Art. 50 Bewertungsgrundsätze			
	¹ Die Anlagen im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert bewertet oder, wenn nicht vorliegend, zum Nominalwert.			
	² Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstell- kosten abzüglich der Abschreibungen bi- lanziert.			

Geltendes Recht	Autus u Danis uu us us ust l	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	³ Das übrige Finanzvermögen und das Fremdkapital werden zum Nominalwert bewertet.			
	Art. 51 Abschreibungen 1 Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. 2 Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. 3 Aus Fonds vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.			
	4.4 Verschiedenes			
	Art. 52 Erwerb von Grundstücken 1 Der Kanton erwirbt Grundstücke nur, wenn dies der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe oder der Wahrung öffentlicher Interessen dient. Art. 53			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Fonds sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung bestimm- ter Aufgaben und benötigen eine gesetzli- che Grundlage.			
	² Sie umfassen auch zweckgebundene Mittel			
	a aus der Zuordnung von Erträgen zur Fi- nanzierung öffentlicher Aufgaben (Spe- zialfinanzierung),			
	b für besonders bezeichnete Grossinvestitionen (Vorfinanzierung).	b für besonders bezeich- nete Grossinvestitionen- (Vorfinanzierung).	Antrag Regierungsrat I	Antrag Regierungsrat I
	³ Aufwand und Ertrag von Fonds werden in der Erfolgsrechnung verbucht, und die Saldi verändern die Verpflichtungen oder Vorschüsse des Kantonshaushalts gegen- über den Fonds.			
	⁴ Fonds werden nach ihrem Charakter dem Eigenkapital oder dem Fremdkapital zugerechnet. Fonds im Fremdkapital gründen auf einer Verpflichtung gegenüber Dritten, welche die Verwendung der Gelder an den vorbestimmten, eng definierten Zweck bindet.			
	Art. 54 Legate und unselbstständige Stiftungen			
	¹ Zuständig für die Annahme von Legaten, unselbstständigen Stiftungen, Vermächt- nissen und Fonds von Dritten ist			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recit	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a der Regierungsrat bzw. die Justizverwal- tungsleitung, sofern die Zuwendung 200'000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflich- tungen eingehen muss,			
	b die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörde oder die Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.			
	² Entfällt die Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbststän- dige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel,			
	a legt der Regierungsrat sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftun- gen mit ähnlicher Zweckbestimmung zu- sammen oder			
	b er passt die Zweckbestimmung an, wenn eine Zusammenlegung nicht mög- lich ist.			
	³ Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden in der Regel erfolgsneutral in der Bilanz geführt.			
	⁴ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zu Lasten von Legaten und unselbstständigen Stiftungen sind an den Regierungsrat delegiert. Im Übrigen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recit	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 55 Besondere Rechnungen			
	¹ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates Anstalten, Organisationseinheiten und Betrieben die Führung einer Besonderen Rechnung bewilligen, wenn besondere rechtliche oder betriebliche Rahmenbedingungen dies erfordern.			
	² Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der Planung, der Rechnungsfüh- rung sowie des Kredit- und Ausgaben- rechts durch Verordnung.			
	³ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung für Anstalten, Organisationseinheiten und Betriebe mit Besonderer Rechnung die Finanzpläne verbindlich erklären.			
	5 Gebühren			
	5.1 Gebührenpflicht und Gebühren- freiheit			
	Art. 56 Grundsatz der Gebührenpflicht			
	¹ Wer Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen der Behörden und der Verwal- tung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Ge- setzgebung Gebühren zu entrichten.			

Geltendes Recht	Antroa Pogiorungorot I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regie-rungsrat II
	Art. 57 Gebührenfreiheit			
	¹ Keine Gebühren werden erhoben			
	a in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge,			
	b für Leistungen in personalrechtlichen Angelegenheiten des Regierungsrates und der Verwaltung sowie der Gerichts- behörden und der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Justizverwaltung,			
	c gegenüber Behörden und Organisations- einheiten des Kantons und seiner An- stalten,			
	d für Leistungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren.			
	² Die Gesetzgebung kann weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.			
	5.2 Gebührentarife			
	Art. 58 Rechtsgrundlagen			
	¹ Die Gebührentarife werden in Verord- nungen des Regierungsrates und in Dek- reten des Grossen Rates festgelegt.			
	² Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Tarife			

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I	Antrag Regie-	
Generices Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a für die Verrichtungen der Gerichte und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,			
	b für die Verwaltungs- und Verwaltungs- justizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.			
	³ Werden Gebühren ohne entsprechende staatliche Leistungen des Kantons erho- ben, legt das Gesetz den Rahmen der Gebühren fest.			
	Art. 59 Ausgestaltung			
	¹ Die Tarife können wie folgt ausgestaltet sein:			
	a die Gebühr wird mit einem fixen Betrag festgelegt (fixer Tarif),			
	b die Gebühr ist im Einzelfall innerhalb einer Ober- und Untergrenze festzulegen (Rahmentarif),			
	c die Gebühr bemisst sich nach dem für die konkrete Leistung gebotenen Auf- wand für Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwal- tung (Tarif nach Aufwand).			
	² Die Tarife bezeichnen die Gebühren in Frankenbeträgen oder in Taxpunkten.			
	Art. 60 Kostendeckung			

Geltendes Recht	Autus a Danis was a sat I	Antrag Kommission	Antrag Kommission I	
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Die Gebühren sollen unter Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung alle Kosten decken, die dem Kanton durch die betref- fende Leistung entstehen.			
	² Wenn eine kostendeckende Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung steht, wird die Gebühr im Tarif höchstens mit dem objektiven Wert der Leistung festgesetzt.			
	³ Von kostendeckenden Gebühren kann zudem beim Tarif abgesehen werden, wenn			
	a eine kostendeckende Gebühr im Wider- spruch zur Zielsetzung der entsprechen- den Leistung des Kantons steht,			
	b die Höhe der Gebühr Anreize zur Umgehung der Leistung des Kantons setzt,			
	c auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Leistungsempfängerinnen und Leis- tungsempfängern Rücksicht genommen wird,			
	d es sich um Gerichts- und Verwaltungs- justizverfahren handelt.			
	Art. 61 Bemessung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Ochemics Neom	And ag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Die Tarife enthalten Pauschalgebühren, wobei die Kosten für besondere zusätzli- che Leistungen wie Untersuchungen, Gut- achten und dergleichen zusätzlich ver- rechnet werden können.			
	² Die Tarife für Gerichts- und Verwaltungsjustizverfahren können sich auf den Streitwert beziehen, wo ein solcher ermittelt werden kann.			
	³ Die Gebühren werden bei Rahmentari- fen im Einzelfall festgelegt nach			
	a dem gesamten Aufwand,			
	b der Bedeutung des Geschäfts für die Leistungsempfängerinnen und Leis- tungsempfänger und deren Interesse an der Leistung, sowie			
	c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leis- tungsempfänger.			
	Art. 62 Bezug, Reduktion, Erlass			
	¹ Der Regierungsrat regelt den Bezug, die Reduktion und den Erlass von Gebühren durch Verordnung.			
	² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege.			
	5.3 Fälligkeit und Verzugszins			

Geltendes Recht	Antro a Doniowin govet I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generiues Necili	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 63			
	 ¹ Die Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig und sind binnen 30 Tagen zu bezahlen. ² Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe des jeweils gültigen Verzugszinses auf Steuerbeträgen geschuldet. ³ Die Gesetzgebung kann Fälligkeit und Höhe des Zinssatzes abweichend regeln. ⁴ Verzugszinse von geringer Höhe werden nicht erhoben. Der Regierungsrat regelt 			
	den Grenzwert durch Verordnung.			
	6 Verjährung			
	Art. 64			
	 ¹ Forderungen des Kantons verjähren zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften von Artikel 135 bis 138 des Obligationenrechts¹⁾ sinngemäss anwendbar. 			

¹⁾ SR <u>220</u>

Caltandas Basht	Antro a Doniowan govet I	Antrag Kommissio	on I	Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	⁴ Die Verjährung beginnt nicht oder steht still			
	a während der Dauer, in der die zahlungs- pflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann,			
	b während der Dauer von Vergleichsge- sprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur ausserge- richtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.			
	⁵ Vorbehalten bleiben Verjährungs- und Verwirkungsregelungen in der besonde- ren Gesetzgebung.			
	7 Datenbearbeitung			
	7.1 Datenbearbeitungssystem			
	Art. 65			
	¹ Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise-Resource-Planning-Sys- tems (ERP) ein Finanzinformationssys- tem, in dem Daten über Personen bear- beitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind.			

Geltendes Recht	Antro or Dominum movet I	Antrag Kommiss	Antrag Kommission I	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	² Im Finanzinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundes- gesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ¹⁾ bearbeitet.			
	7.2 Besonders schützenswerte Personendaten und Datenbekanntgabe			
	Art. 66			
	¹ Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Finanzinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet:			
	a über den persönlichen Geheimbereich,			
	b über Massnahmen der sozialen Hilfe o- der der fürsorgerischen Betreuung,			
	c zu Straftaten und den dafür verhängten Strafen und Massnahmen.			
	² Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend notwendig ist,			

¹⁾ SR 831.10

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a können im Finanzinformationssystem aus zentralen Personendatensammlun- gen des Kantons besonders schützens- werte Daten gemäss Absatz 1 abgeru- fen werden einschliesslich früherer Da- ten,			
	b darf im Finanzinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetz- gebung vorgenommen werden.			
	³ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, un- ter Vorbehalt besonderer Geheimhal- tungspflichten,			
	a können Personendaten anderen kanto- nalen Stellen bekanntgeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist,			
	b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt ge- ben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.			
	7.3 Verantwortlichkeit			
	Art. 67			
	¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen sind für die Einhaltung der Datenschutzvor- schriften verantwortlich.			

Caltandas Dacht	Antro a Doniowan govet I	Antrag Kommission	Antrag Kommission I	
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	7.4 Weitergehende Datenschutzan- forderungen			
	Art. 68			
	¹ Weitergehende Datenschutzanforderungen an das Finanzinformationssystem regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
	8 Zuständigkeiten			
	Art. 69 Weitere Zuständigkeiten des Grosser Rates			
	¹ Der Grosse Rat ist zuständig für			
	a die Festsetzung des Rahmens der Neuverschuldung,			
	b die Kenntnisnahme vom periodischen Programm zur Aufgabenüberprüfung so- wie von den Ergebnissen durchgeführter Aufgabenüberprüfungen.			
	Art. 70 Weitere Zuständigkeiten des Regierungsrates			
	¹ Der Regierungsrat ist zuständig für			
	a die einheitliche Organisation des Finanz- und Rechnungswesens,			
	b die Umwandlung von Verwaltungsver- mögen in Finanzvermögen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	Antrag Regie- rungsrat II
	c den Beschluss des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung,			
	d die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Ergebnisse durchgeführter Aufgabenüberprüfungen,			
	e die Festlegung der Produkte und Produktgruppen.			
	² Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.			
	³ Er kann			
	a die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse durch Verordnung ganz oder teilweise den Direktionen oder der Staatskanzlei sowie anderen Behörden weiter übertra- gen,			
	b die Direktionen und die Staatskanzlei durch Verordnung ermächtigen, ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teil- weise an die ihnen unterstellten Organi- sationseinheiten weiter zu übertragen,			
	c die Festlegung der Produkte an die Di- rektionen und die Staatskanzlei übertra- gen.			
	Art. 71 Finanzdirektion			
	¹ Der Finanzdirektion obliegen namentlich			

Geltendes Recht	Autor Brainway and I	Antrag Kommission I	on I	Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	a die Leitung, Koordination und Sicherstel- lung der einheitlichen Umsetzung der Haushalts- und Rechnungsführung,			
	b der Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung so- wie über das Rechnungswesen (Hand- buch Rechnungslegung) nach Anhörung der Finanzkontrolle,			
	c die Antragstellung an den Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget und den Geschäftsbericht,			
	d die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen, sowie zu Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge,			
	e die Führung der Konzernrechnung und der Tresorerie,			
	f die Aufnahme von Finanzierungsmitteln und das Festsetzen der Konditionen,			
	g die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens einschliesslich der Fondsmittel,			

Geltendes Recht	Antrog Pogiorungorot I	Antrag Kommission I		
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	h das Erstellen der Finanzstatistik, die Ko- ordination weiterer statistischer Erhe- bungen durch die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsver- waltung, i die Weiterentwicklung des Rechnungs- wesens, k die Formulierung von Anforderungen an Finanzinformationssysteme, I die Ausbildung der Finanzverantwortli- chen der Behörden, der Direktionen, der Staatskanzlei und der Anstalten, m die Festlegung der Umsetzung des stu- fengerechten Controllings gemäss Arti-			
	kel 4. Art. 72			
	Zuständige Stellen 1 Die zuständigen Stellen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet,			
	a die Kredite und die ihnen anvertrauten Vermögenswerte sparsam und wirt- schaftlich zu verwenden,			

Geltendes Recht	Antro a Do silo mun accept l	Antrag Kommiss	Antrag Kommission I	
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b die finanziellen Ansprüche des Kantons gegenüber Dritten fristgerecht geltend zu machen,			
	c die Kontrollen der Verpflichtungs- und Budgetkredite sowie der sonstigen Bü- cher und der Anlagenbuchhaltung vor- schrifts- und ordnungsgemäss zu füh- ren,			
	d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltsführung bereitzustellen,			
	e alle Aufgaben hinsichtlich Notwendig- keit, Zweckmässigkeit, finanzieller Aus- wirkungen und deren Tragbarkeit perio- disch zu überprüfen.			
	9 Schlussbestimmungen			
	Art. 73 Änderung von Erlassen			
	¹ Folgende Erlasse werden geändert:			
	1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) ¹⁾			
	Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) ²⁾			

¹⁾ BSG 152.04 ²⁾ BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrog Pagiorungaret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	3. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG) ¹⁾			
	Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG) ²⁾			
	5. Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG) ³⁾			
	Art. 74 Aufhebung eines Erlasses			
	¹ Das Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) ⁴⁾ wird aufgehoben.			
	Art. 75 Inkrafttreten			
	¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	II.			
	1. Der Erlass 152.04 Datenschutzgesetz vom 19.02.1986 (KDSG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 33a Unabhängigkeit				

¹⁾ BSG 153.01 2) BSG 161.1 3) BSG 551.1 4) BSG <u>620.0</u>

Geltendes Recht	Antro a Bosiowungovot I	Antrag Kommission I		
Generides Necin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben nach diesem Gesetz selbständig und unabhängig. Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet.				
² Für die Haushaltführung, die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen sowie die Steuerung von Finanzen und Leistungen der kantonalen Aufsichtsstelle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.	² Für die Haushaltführung, die Ausgaben und Ausgabenbewilligungen sowie die Steuerung von Finanzen und Leistungen der kantonalen Aufsichtsstelle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und LeistungenFinanzhaushaltsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.			
³ Die kantonale Aufsichtsstelle legt jährlich ihre Leistungsziele fest und leitet daraus ihren Bedarf an Ressourcen ab. Sie erstellt den Aufgaben- und Finanzplan und den Voranschlag für ihren Bereich und legt die Produkte und Produktgruppen fest. Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Aufgaben- und Finanzplan und Voranschlag des Kantons. Er kann sie zuhanden des Grossen Rates kommentieren.				
⁴ Die kantonale Aufsichtsstelle entscheidet im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel über die Anstellung von Personal. Sie bewilligt die laufenden Betriebsausgaben im Rahmen des Voranschlags abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.				

Geltendes Recht	Antron Bonierumgeret I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
⁵ Die Aufsichtsstellen der Gemeinden und der anderen gemeinderechtlichen Körperschaften sowie der Landeskir- chen und ihrer regionalen Einheiten müssen über hinreichende eigene Ausgabenbefugnisse verfügen, die nicht durch Anordnungen anderer Be- hörden eingeschränkt werden dürfen.				
Art. 33b Besondere Rechnung der kantonalen Aufsichtsstelle				
¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 36 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG ¹⁾).	¹ Die kantonale Aufsichtsstelle für Datenschutz führt eine Besondere Rechnung gemäss Artikel 3655 des Gesetzes Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. März∎∎ (FHG²)2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG).			
² In Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 FLG regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret.	 In Abweichung von Artikel 3655 Absatz ELGFHG regelt der Grosse Rat die Art und Weise der Rechnungsführung durch Dekret. 			
	2. Der Erlass 152.05 Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen vom 10.03.2020 (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) (Stand 01.03.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. A1-1				

¹⁾ BSG 620.0 2) BSG <u>620.0</u>

Geltendes Recht	Anton Deniemonanet I			Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind				
a Konfession,				
b Angaben über den persönlichen Ge- heimbereich, insbesondere den see- lischen, geistigen und körperlichen Zustand,				
Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO,				
Angaben zum Kindes- und Erwach- senenschutz,				
e Angaben zum Haushalt,				
Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.				
² Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):				
Tabelle 1	Tabelle geändert Tabelle 2			

Geltendes Recht	Autus a Davis massast I	Antrag Kommiss	ion I	Antrag Regie-
Generales Recin	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	3. Der Erlass 153.01 Personalgesetz vom 16.09.2004 (PG) (Stand 01.05.2021) wird wie folgt geändert:			
	1.5 Bearbeitung von Personenda- ten			
	Art. 12f Personalinformationssystem 1 Die Finanzdirektion betreibt im Rahmen eines Enterprise Resource Planning Systems (ERP) ein Personalinformationssystem, in dem Daten über Personen bearbeitet werden, die zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz notwendig sind. 2 Im Personalinformationssystem wird die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ¹⁾ bearbeitet. 3 Soweit es zur Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist, werden im Personalinformationssystem besonders schützenswerte Personendaten über Folgendes bearbeitet: a die religiöse Zugehörigkeit, b die politischen Ansichten und Zugehörig-			

¹⁾ SR <u>831.10</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generices Recin	Antrag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	c die Leistungsbeurteilung,			
	d die Gesundheit,			
	e Massnahmen zur sozialen Hilfe oder fürsorgerischen Betreuung,			
	f Strafverfahren sowie administrative und strafrechtliche Sanktionen.			
	⁴ Soweit es zur Aufgabenerfüllung ge- mäss diesem Gesetz zwingend notwendig ist,			
	a können im Personalinformationssystem aus zentralen Personendatensammlun- gen des Kantons besonders schützens- werte Daten nach Absatz 3 abgerufen werden, einschliesslich früherer Daten,			
	b darf im Personalinformationssystem ein Profiling nach der anwendbaren Gesetz- gebung vorgenommen werden.			
	Art. 12g Bekanntgabe von Personendaten			
	¹ Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen, un- ter Vorbehalt besonderer Geheimhal- tungspflichten,			
	a können Personendaten anderen kanto- nalen Stellen bekanntgeben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recit	Antiag Regierungsrat i	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b dürfen besonders schützenswerte Daten anderen kantonalen Stellen bekannt ge- ben, soweit es für die Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist.			
	Art. 12h Verantwortlichkeit 1 Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden und Institutionen sind für die Einhaltung der Datenschutzvor- schriften verantwortlich.			
	Art. 12i Weitergehende Datenschutzanforderungen 1 Weitergehende Datenschutzanforderungen an das Personalinformationssystem regelt der Regierungsrat durch Verordnung.			
	4. Der Erlass 161.1 Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Grundsatz 1 Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sinngemäss.	¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen Finanzhaushaltsgesetzgebung sinngemäss.			

Caltandas Dacht	Antrea Degioning govern			Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
² Die Grundsätze der Wirkungsorientierung und der Erlösorientierung sind nicht anwendbar.				
Art. 18 Aufgaben und Ausgabenbefugnisse				
¹ Die Justizleitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:		¹ Die Justiz <u>verwaltungs</u> leitung nimmt die folgenden Aufgaben wahr:		Antrag Kommissions- mehrheit
a Sie ist Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates bei allen Fragen, die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen.				
b Sie erstellt den Voranschlag, den Aufgaben- und Finanzplan und den Geschäftsbericht der Gerichtsbehör- den und der Staatsanwaltschaft.				
c Sie nimmt Stellung zu Regelungen des Regierungsrates, welche die Ge- richtsbehörden oder die Staatsan- waltschaft betreffen.				

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
d Sie regelt die Ausgabenbefugnisse der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.		d Sie regelt die Ausgaben- befugnisse der Gerichtsbe- hörden und der Staatsan- waltschaft im Rahmen der Vorschriften der Gesetzge- bung über die Steuerung- von Finanzen und Leistun- gen Finanzhaushaltsge- setzgebung.		Antrag Kommissions- mehrheit
e Sie unterbreitet dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht.				
f Sie vertritt im Grossen Rat den Voran- schlag, den Aufgaben- und Finanz- plan, den Geschäftsbericht und den Tätigkeitsbericht und bezeichnet zu diesem Zweck eine Vertreterin oder einen Vertreter.				
g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt, für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.		g Sie nimmt die Verwaltungsaufgaben, welche die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen Finanzhaushaltsgesetzgebung dem Regierungsrat für den Bereich der kantonalen Verwaltung einräumt für die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft wahr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.		Antrag Kommissions- mehrheit

Osteridas Bask	Autus u Banismus usust I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
h Sie kann mit Zustimmung der Justiz- kommission des Grossen Rates nachkreditpflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Mil- lion Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen.	h Sie kann mit Zustimmung der Justizkom- mission des Grossen Rates nachkredit- pflichtige Abweichungen der im Voran- schlag beschlossenen Saldi bewilligen,- wenn diese eine Million Franken pro- Produktgruppe nicht übersteigen.			
	wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen, oder wenn kein Entscheidspielraum besteht.			
i Sie kann mit Zustimmung der Justiz- kommission des Grossen Rates be- reits vor der Bewilligung eines Nach- kredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte. k Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich für die stra- tegischen Leitlinien in den Bereichen Personal-, Finanz- und Rechnungs-	Sterit.			
wesen sowie Informatikmanagement und führt darüber ein Controlling. Sie kann den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entsprechende Weisungen erteilen sowie die not- wendigen Reglemente erlassen.				

Caltandas Backt	Antrag Rommission I			Antrag Regie-
Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
I Sie koordiniert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Sicher- heitsdirektion und der Bau- und Ver- kehrsdirektion den Erlass von strate- gischen Leitlinien auf dem Gebiet der Sicherheit.				
m Sie leitet die Stabsstelle für Ressourcen, regelt deren Organisation und Aufgaben durch Reglement und stellt deren Leitung sowie deren übriges Personal an.				
² Die Justizleitung beschliesst über				
a neue einmalige Ausgaben bis eine Million Franken,				
b neue wiederkehrende Ausgaben bis 200 000 Franken,				
c gebundene Ausgaben.				
	5. Der Erlass <u>551.1</u> Polizeigesetz vom 10.02.2019 (PolG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 138 An Organisationseinheiten des Kantons				

Geltendes Recht	Antrog Pagiarungarat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Generales Recht	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
¹ Die Kantonspolizei kann einzelne Leistungen im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistun- gen (FLG) ¹⁾ verrechnen.	¹ Die Kantonspolizei kann einzelne Leistungen im Sinne von Artikel 44 <u>14</u> des Gesetzes Finanzhaushaltsgesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) ■■ (FHG) ²⁾ verrechnen.			
² Der Regierungsrat bezeichnet die verrechenbaren Leistungen sowie die Bemessungsgrundlagen oder die Ge- bührenhöhe durch Verordnung.				
	III.			
	Der Erlass <u>620.0</u> Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2020) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.			
	Bern, 10. November 2021	Bern, 13. Januar 2022		Bern, 2. Februar 2022
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer

Tabelle 1

¹⁾ BSG <u>620.0</u> 2) BSG <u>620.0</u>

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
I.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebser- krankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozess- ordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanz- kontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrations- gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AlG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

Tabelle 2

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
1.	Bundesgesetze	
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebser- krankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f
8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f
9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f
10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f
II.	Gesetze Kanton Bern	
1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; BSG 121.1)	c, d, e, f
2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG122.11)	a, c, d, e, f
3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f
4.	Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f
5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f
6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f
7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	d, e, f
8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f
10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f
11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f
12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f
13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f
14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f
15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f
16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e
17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)	d, e
18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d
19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f
20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f
21.		

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanz- kontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f
23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f
24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussufergesetz, SFG; BSG 704.1)	f
25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f
26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f
27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f
28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f
29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f
30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f
31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f
32.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)	d, f
33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f
34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f

Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)
35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f
36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f
37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f
38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e
39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f
40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f
41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrations- gesetz sowie zum Asylgesetz (EG AlG und AsylG; BSG 122.20)	c, d, e, f

ID 2310